

# RS Vwgh 2005/2/24 2005/07/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs3;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2005/07/0005 E 24. Februar 2005

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/18/0842 E 1. Dezember 1994 RS 2

## Stammrechtssatz

Es kann keine Rede davon sein, daß die in § 71 Abs 3 AVG verankerte Verpflichtung der Partei, im Fall der Versäumung einer Frist die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen, zu einer untrennbaren Einheit des Wiedereinsetzungsantrages mit der versäumten Handlung (hier: der Berufung) führte, dies mit der Folge, daß über beide Anbringen nur gleichzeitig (nicht gesondert) entschieden werden dürfte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005070004.X01

## Im RIS seit

25.03.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)